

# Verordnung der Waisenkommission

## Erlasse der Gesellschaft zu Pfistern

### Kurze Zusammenfassung

Definiert und regelt die in der Gesellschaft zu Pfistern zulässigen Arten von Erlassen, den Erstellungs- und Änderungsprozess sowie die formellen Vorgaben.

### Diese Verordnung richtet sich an (Geltungsbereich)

Mitglieder der Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern

### Ihre Ansprechperson

Stubenschreiber/in

## 1 Definitionen und Abgrenzungen

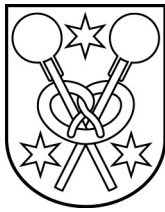
Die Gesellschaft zu Pfistern regelt die Rechtssetzungszuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts (Art. 50, Abs. 1 Gemeindegesetz). Die Erlasse

- der Stimmberechtigten (Grosses Bott) heissen Reglemente.
- des Gemeinderates (Waisenkommission) heissen Verordnungen.

Ein Erlass der Gesellschaft zu Pfistern

- regelt normative oder operative Aspekte;
- bezieht sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile (z.B. eine nichtständige Kommission) der Gesellschaft zu Pfistern und
- wird durch einen Entscheidungsträger erlassen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Erlassen der Gesellschaft zu Pfistern und Bestimmungen des Bundes-, Kantons- oder Gemeinderechts, gehen letztere vor.



## 2 Zulässige Arten von Erlassen

### 2.1 Reglemente (Art. 50 Abs. 2 Gemeindegesetz)

- Beschreibung: Die Erlasse der Stimmberechtigten heissen Reglemente. Sie regeln Grundlegendes und Wichtiges.
- Kompetenz: Grosses Bott (Genehmigungsvorbehalt AGR)
- Rechtl. Grundlage: übergeordnetes Recht (Bund, Kanton)
- Beispiel: Organisationsreglement der Gesellschaft zu Pfistern

### 2.2 Verordnungen (Art. 50 Abs. 3 Gemeindegesetz)

- Beschreibung: Die Erlasse der Waisenkommission heissen Verordnungen. Sie bedürfen einer formellen (gesetzlichen) Grundlage.
- Erlasskompetenz: Waisenkommission
- Rechtl. Grundlage: übergeordnetes Recht (Bund, Kanton) und Reglemente
- Beispiel: diese Verordnung

## 3 Erstellung, Überarbeitung und Aufhebung

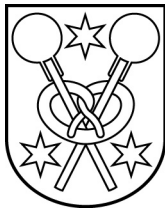
### 3.1 Verfassen eines Entwurfs

- Erlasse auf Stufe Reglement werden in einer nichtständigen Kommission erarbeitet.
- Besteht Regelungsbedarf auf Stufe Verordnung verfasst das sachlich zuständige Behördenmitglied (gemäss Art. 28 Organisationsreglement) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen einen Entwurf.

Muss ein bereits bestehender Erlass angepasst oder überarbeitet werden, so gilt das gleiche Vorgehen.

### 3.2 Sicherstellung der fachlichen und rechtlichen Korrektheit sowie der übergeordneten Vorgaben

Der/die Stubenschreiber/in – bei Bedarf unter Beizug rechtlicher Beratung und Unterstützung – stellt sicher, dass die Inhalte fachlich und rechtlich korrekt sind und nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Vorgaben, zu Beschlüssen des Grossen Botts oder der Waisenkommission stehen.



|                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| Klassifizierung:        | Öffentlich (Homepage) |
| Erlass-Nummer:          | 2-001                 |
| Erlassendes Gremium:    | Waisenkommission      |
| Verantwortliche Stelle: | Stubenschreiber       |
| Beschlussdatum:         | 26. Januar 2026       |
| Inkraftsetzung:         | 01. Januar 2026       |
| Ersetzt:                | 29. Januar 2024       |

### 3.3 Durchführung einer Vernehmlassung

Bei Reglementen und Verordnungen ist eine Vernehmlassung durchzuführen.

- Reglemente: Waisenkommission und ggf. weiteren (externen) Personen
- Verordnungen: mindestens bei den direkt betroffenen Personen

Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung ist der Entwurf bei Bedarf nochmals zu überarbeiten.

### 3.4 Beschlussfassung durch die zuständige Stelle

Die Beschlusskompetenz betreffend den Erlass, die Überarbeitung und die Aufhebung eines Erlasses der Gesellschaft zu Pfistern richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, dem Organisationsreglement sowie nach dieser Verordnung.

### 3.5 Publikation der Erlasse

Die Gesellschaft zu Pfistern führt eine Sammlung der Erlasse. Sie wird vom Stubenschreiber oder von der Stubenschreiberin geführt und aktualisiert. Sämtliche Erlasse (Reglemente und Verordnungen) müssen in digitaler Form auf dem Internet<sup>1</sup> zur Verfügung gestellt werden.

### 3.6 Archivierung von Erlassen

Ausserkraft gesetzte Erlasse werden in einer zentralen, durch den Stubenschreiber oder die Stubenschreiberin geführten Dateiablage erfasst. Über eine papiermässige Ablage resp. Archivierung geltender oder alter Erlasse entscheidet der Stubenschreiber/die Stubenschreiberin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Vorbehalten sind die Bestimmungen zur papiermässigen Ablage geschäftspolitisch relevanter Dokumente aus dem Führungsprozess der Gesellschaft zu Pfistern (z.B. Archivierung von Gesellschaftsakten, Jahresabschlüssen etc.).

## 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Januar 2024.

<sup>1</sup> <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/bsig/bsig-datenbank.html?bsigdocumentid=a6fa9eb4-ac63-46c9-b51c-c5ec82251df3&type=actual>



## Übersicht Erlasse und Erlasskompetenzen inkl. Nummerierung

| Nr. | Erlassendes Gremium                | Mögliche Arten von Erlassen bei der Gesellschaft zu Pfistern                                                                                                                                                                                                                       |                                                           |
|-----|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| SR  | Ebene Bund, Kanton und Gemeinde    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindegesetz (GG)</li> <li>• Gemeindeverordnung (GV)</li> <li>• ...</li> <li>• ...</li> </ul>                                                                                                                                           | <div>Gesetze</div> <div>Verordnungen</div>                |
| 1   | Grosses Bott (Gemeindeversammlung) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigabe WK z.Hd. Bott</li> <li>• Vorprüfung AGR</li> <li>• Beschluss mit Antrag</li> <li>• Protokollierung</li> <li>• Bewilligung AGR</li> <li>• Publikation Anzeiger</li> <li>• Publikation Homepage</li> <li>• Archivierung</li> </ul> | <div>WAS? Reglemente der Gesellschaft zu Pfistern</div>   |
| 2   | Waisenkommission (Gemeinderat)     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss mit Antrag</li> <li>• Protokollierung</li> <li>• Publikation Homepage</li> <li>• Archivierung</li> </ul>                                                                                                                        | <div>WIE? Verordnungen der Gesellschaft zu Pfistern</div> |